

## § 91

## Datenerhebung und Datenabgleich

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
geändert durch LSV-NOG v. 12.4.2012 (BGBl. I 2012, 579)

(1) <sup>1</sup>Für die Berechnung und Überprüfung der Zulage sowie die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a übermitteln die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die Bundesagentur für Arbeit, die Meldebehörden, die Familienkassen und die Finanzämter der zentralen Stelle auf Anforderung die bei ihnen vorhandenen Daten nach § 89 Absatz 2 durch Datenfernübertragung; für Zwecke der Berechnung des Mindesteigenbeitrags für ein Beitragsjahr darf die zentrale Stelle bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der landwirtschaftlichen Alterskasse die bei ihnen vorhandenen Daten zu den beitragspflichtigen Einnahmen sowie in den Fällen des § 10a Absatz 1 Satz 4 zur Höhe der bezogenen Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit erheben, sofern diese nicht vom Anbieter nach § 89 übermittelt worden sind. <sup>2</sup>Für Zwecke der Überprüfung nach Satz 1 darf die zentrale Stelle die ihr übermittelten Daten mit den ihr nach § 89 Absatz 2 übermittelten Daten automatisiert abgleichen. <sup>3</sup>Führt die Überprüfung zu einer Änderung der ermittelten oder festgesetzten Zulage, ist dies dem Anbieter mitzuteilen. <sup>4</sup>Ergibt die Überprüfung eine Abweichung von dem in der Steuerfestsetzung berücksichtigten Sonderausgabenabzug nach § 10a oder der gesonderten Feststellung nach § 10a Absatz 4, ist dies dem Finanzamt mitzuteilen; die Steuerfestsetzung oder die gesonderte Feststellung ist insoweit zu ändern.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle hat der zentralen Stelle die Daten nach § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres durch Datenfernübertragung zu übermitteln. <sup>2</sup>Liegt die Einwilligung nach § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz erst nach dem im Satz 1 genannten Meldetermin vor, hat die zuständige Stelle die Daten spätestens bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres nach Erteilung der Einwilligung nach Maßgabe von Satz 1 zu übermitteln.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin,  
PKF FASSELT SCHLAGE, Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 91 .. 1

B. Erläuterungen zu Abs. 1:  
Datenerhebung und Datenabgleich

Anm.

Anm.

I. Datenerhebung (Satz 1) .. 2

II. Datenabgleich und Folgen  
(Sätze 2–4) ..... 3

C. Erläuterungen zu Abs. 2:  
Datenübermittlung durch die  
zuständige Stelle ..... 4

1

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 91

**Grundinformation:** Die Vorschrift dient der Durchführung des Altersvorsorgezulageverfahrens und regelt, wer welche Daten an die zentrale Stelle zu übermitteln hat und welche Daten die zentrale Stelle bei welchen Stellen erheben darf, um die Zulage berechnen, überprüfen und ggf. berichtigen zu können (Abs. 1). Ergänzend ist geregelt, welche Daten die zuständige Stelle (§ 81a) der zentralen Stelle zu übermitteln hat (Abs. 2).

**Rechtentwicklung des § 91:**

- ▶ *AVmG v. 26.6.2001* (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): § 91 wird neu in das EStG aufgenommen.
- ▶ *Versorgungsänderungsgesetz 2001 v. 20.12.2001* (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56): Bereits vor seinem Inkrafttreten wurde Abs. 1 neu gefasst und Abs. 2 angefügt.
- ▶ *Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung v. 15.1.2003* (BGBl. I 2003, 58): Abs. 2 wurde an die Erweiterung des § 10a Abs. 1 Satz 1 um dessen Nr. 4 angepasst.
- ▶ *AltEinkG v. 5.7.2004* (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): § 91 wurde neu gefasst und dabei insbes. der zentralen Stelle die Berechtigung zur Datenerhebung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung eingeräumt. Außerdem wurde die Frist in Abs. 2 Satz 1 vom 31. Januar auf den 31. März verlängert.
- ▶ *JStG 2008 v. 20.12.2007* (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wurde die Möglichkeit gestrichen, die gesetzlich vorgeschriebenen Datensätze auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zu übermitteln. In Abs. 1 Satz 4 wurde deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass die Vorschrift eine spezielle Änderungsnorm iSd. § 172

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d AO ist. Die Änderungen in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sind nach § 52 Abs. 1 idF des UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630) erstmals für den VZ 2008 anzuwenden. Die Änderung in Abs. 1 Satz 4 ist nach § 52 Abs. 65 rückwirkend ab dem VZ 2002 anzuwenden.

► *EigRentG v. 29.7.2008* (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Abs. 1 Satz 1 wurde mW ab dem VZ 2008 um eine Regelung ergänzt, wonach die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei den zur Datenübermittlung Verpflichteten in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 4 auch die Höhe der bezogenen Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit erheben darf.

► *JStG 2009 v. 19.12.2008* (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): In Abs. 1 Satz 1 wurde der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte in den Kreis derjenigen aufgenommen, die der ZfA Daten zur Berechnung und Überprüfung der Altersvorsorgezulage zu übermitteln haben bzw. bei denen die ZfA Daten erheben darf.

► *LSV-NOG v. 12.4.2012* (BGBl. I 2012, 579): In Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 werden die Wörter „der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ durch die Wörter „die landwirtschaftliche Alterskasse“ ersetzt. In Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 werden die Wörter „dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt. Die Anpassung ist zum 1.1.2013 in Kraft getreten (Art. 14 Abs. 1 LSV-NOG).

**Bedeutung des § 91:** Im Unterschied zum ursprünglichen Gesetzentwurf, der eine Auszahlung der Altersvorsorgezulage durch das FA vorsah, hat der Gesetzgeber mit dem AVmG ein sog. Anbieterverfahren normiert. SA-Abzug und Zulageverfahren wurden getrennt. Als Folge wurden die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bei der Durchführung des Zulageverfahrens in die Pflicht genommen. Auf Seiten der Verwaltung wurden sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zulageverfahren bei der zentralen Stelle gebündelt. Da die zentrale Stelle für die Berechnung der Altersvorsorgezulage zahlreiche Daten benötigt, regelt § 91, in welchem Umfang eine Datenerhebung und ein Datenabgleich stattfinden dürfen und wer entsprechende Daten an die zentrale Stelle zu übermitteln hat. Abs. 1 Sätze 3 und 4 stellen zudem sicher, welche Daten zwischen welchen Verfahrensbeteiligten auszutauschen sind, wenn die zentrale Stelle feststellt, dass die ermittelte oder festgesetzte Zulage zu ändern ist.

## B. Erläuterungen zu Abs. 1: Datenerhebung und Datenabgleich

### I. Datenerhebung (Satz 1)

2

**Übermittlung auf Anforderung:** Auf Anforderung der zentralen Stelle haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die Bundesagentur für Arbeit, die Meldebehörden, die Familienkassen und die FÄ dieser die bei ihnen vorhandenen Daten nach § 89 Abs. 2 durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Bei den angeforderten Daten handelt es sich

um die gleichen Daten, die auch der Anbieter anlässlich der Beantragung der Altersvorsorgezulage für den Anleger elektronisch an die zentrale Stelle zu übermitteln hat. Damit dürften insbes. die folgenden konkreten Verpflichtungen bestehen:

- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung: Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI, beitragspflichtige Einnahmen, Rente wegen Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit;
- Landwirtschaftliche Alterskasse: beitragspflichtige Einnahmen, Rente wegen Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit;
- Bundesagentur für Arbeit: Entgeltersatzleistung, Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II;
- Meldebehörden: Adressdaten;
- Familienkassen: Gewährung, Rückforderung von Kindergeld;
- Finanzämter: Über den Zulageanspruch hinausgehende gesondert festgestellte StErmäßigung unter Angabe der Vertragsnummer, der Identifikationsnummer und der Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI.

Die angeforderten und übermittelten Daten dienen der Überprüfung der Zulage, denn die Daten, die der Anleger über seinen Anbieter im Antrag auf Altersvorsorgezulage angeben hat, werden durch die zentrale Stelle für die Berechnung der Zulage zunächst übernommen. Eine Überprüfung findet erst im Rahmen des nachgeschalteten Datenabgleichs statt.

**Datenerhebung durch die zentrale Stelle:** Insbesondere im Zusammenhang mit einem Dauerzulageantrag (§ 89 Abs. 1a) kann der Anbieter der zentralen Stelle nicht die für das Beitragsjahr maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen mitteilen. Um in diesen Fällen die Höhe der Zulage überhaupt berechnen zu können, ermächtigt Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 die zentrale Stelle, die für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags erforderlichen Daten bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der landwirtschaftlichen Alterskasse zu erheben. Die Ermächtigung gilt allerdings in allen Fällen, in denen der Anbieter die notwendigen Daten nicht übermittelt, also auch unabhängig vom Dauerzulageantrag.

**Anwendungsregelung:** Vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2012 war statt der landwirtschaftlichen Alterskasse der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte und davor der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zur Datenübermittlung verpflichtet (§ 52 Abs. 65). Der Spitzenverband wurde erst zum 1.1.2009 errichtet und die landwirtschaftliche Alterskasse als Bundesträger erst zum 1.1.2013. Entsprechend durfte die zentrale Stelle bis zum 31.12.2012 die in Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 genannten Daten bei den Vorgängerorganisationen erheben.

## II. Datenabgleich und Folgen (Sätze 2–4)

Abs. 1 Satz 2 schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass die zentrale Stelle im Rahmen eines der Auszahlung der Zulage nachgeschalteten Datenabgleichs die nach Abs. 1 Satz 1 übermittelten Daten mit den vom Anbieter im Rahmen des Zulageantrags übermittelten Daten automatisiert abgleichen darf. Führt die Überprüfung zu einer Änderung der ermittelten oder festgesetzten Zulage, ist dies dem Anbieter mitzuteilen. Eine ggf. zu Unrecht ausgezahlte Zulage hat der Anbieter gem. § 90 Abs. 3 an die zentrale Stelle zurückzuzahlen. Stellt die zentrale Stelle

nach Überprüfung fest, dass der SA-Abzug nach § 10a oder die gesonderte Feststellung des zusätzlichen Steuervorteils nach § 10a Abs. 4 zu ändern ist, teilt die zentrale Stelle dies dem FA mit.

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:  
Datenübermittlung durch die zuständige Stelle**

4

**Datenübermittlung:** Bereits vor Inkrafttreten wurde § 91 durch das VersorgungsÄndG v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56) um Abs. 2 ergänzt. Dieser verpflichtet die zuständige Stelle (§ 81a), der zentralen Stelle bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Jahres (bis 2004: bis zum 31. Januar) die Daten nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um folgende Daten:

- Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis iSd. § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1–5 und
- die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten.

Da bei den im öffentlichen Dienst beschäftigten Zulageberechtigten andere Stellen über die für die Berechnung und Überprüfung der Zulage notwendigen Daten verfügen als bei Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der landwirtschaftlichen Alterskasse, war die Sonderregelung in Abs. 2 erforderlich, um auch für diesen Personenkreis die Abwicklung des Zulageverfahrens sicherstellen zu können.

**Einwilligung:** Die zuständige Stelle darf die Daten jedoch nur dann an die zentrale Stelle übermitteln, wenn der Zulageberechtigte gegenüber der zuständigen Stelle schriftlich in die Datenübermittlung eingewilligt hat (zu den Einzelheiten der Einwilligung vgl. § 10a Anm. 6). Da die Einwilligung bis zum Ablauf des zweiten Kj., das auf das Beitragsjahr folgt, erteilt werden kann, kann es vorkommen, dass die Einwilligung erst zu einem Zeitpunkt erteilt wird, zu dem die Frist in Abs. 2 Satz 1 bereits abgelaufen ist. Für diesen Fall sieht Abs. 2 Satz 2 vor, dass die zuständige Stelle die Daten spätestens bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres nach Erteilung der Einwilligung zu übermitteln hat.

## § 91